

*Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen
der Stadt Burg und der Gemeinde Möser*

Auf Grundlage der §§ 16 , 17, 18 , 19 und 20 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG – LSA), verkündet als Artikel1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen – Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grundlage

- des Stadtratsbeschlusses der Stadt Burg vom

Beschluss – Nr.

- des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Möser vom

Beschluss – Nr.

schließen die **Stadt Burg** vertreten durch den

Bürgermeister, Herrn Jörg Rehbaum und die **Gemeinde**

Möser vertreten durch den Bürgermeister, Herrn

Bernd Köppen

die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Gebietsänderung

(1) Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden die als Anlage 1 aufgeführten und in der Flurkarte, Anlage 1 a und 1 b, gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Detershagen (Stadt Burg) der Gemarkung Möser (Gemeinde Möser) zugeordnet. Die als Anlage 2 aufgeführten und in der Flurkarte, Anlage 2 a, gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Detershagen (Stadt Burg) werden der Gemarkung Schermen (Gemeinde Möser) zugeordnet.

(2) Die Kosten der Durchführung der Vereinbarung trägt die Gemeinde Möser.

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Die Gemeinde Möser tritt hinsichtlich der angegliederten Gebiete in alle bestehenden Rechtsverhältnisse ein, welche durch diejenige Kommune begründet worden ist, zu welcher die Gebiete vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehörten.

(2) Der Stadt Burg sind keine derartigen Rechtsverhältnisse bekannt.

(3) Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung auf die nach § 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt zuständigen Behörde über.

§ 3 Auseinandersetzung

(1) Die mit der Nutzungsart „Straßenverkehr“, „Verkehrsfläche“ und „Weg“ aufgeführten Flurstücke, im Eigentum der Stadt Burg, der Anlage 1 und 2 dieser Vereinbarung, werden unentgeltlich an die Gemeinde Möser übertragen.

(2) Über den Erwerb sonstiger Flurstücke durch die Gemeinde Möser werden mit der Stadt Burg gesonderte Verträge geschlossen.

§ 4 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung gilt für die Gebiete nach § 1 Abs. 1 das Ortsrecht der Gemeinde Möser.

§ 5 Ausgleichszahlungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass keine Ausgleichszahlungen für die Gebietsänderung zu leisten sind.

§ 6 Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7 Bekanntmachung

Diese Vereinbarung und seine Genehmigung sind in den betroffenen Kommunen öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

§ 9 Wirksamwerden der Neuordnung

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land.

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Vereinbarung wird in 4 Exemplaren wie folgt ausgefertigt:

1. Ausfertigung Gemeinde Möser
2. Ausfertigung Stadt Burg
3. Ausfertigung Kommunalaufsichtsbehörde
4. Ausfertigung Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen – Anhalt

Burg, den

Möser, den

Siegel

Siegel

.....

Jörg Rehbaum
Bürgermeister Stadt Burg

.....

Bernd Köppen
Bürgermeister Gemeinde Möser

Anlagen: Anlage 1, Anlage 1 a und Anlage 1 b (Gemarkungswechsel: Detershagen – Möser);
Anlage 2 und Anlage 2 a (Gemarkungswechsel: Detershagen – Schermen)